

Kein Auskunftsanspruch des Erben bei Vorsorgevollmacht

Im Rahmen meiner Tätigkeit als Rechtsanwalt habe ich immer wieder Fälle zu bearbeiten, in denen Kinder oder andere Angehörige des Verstorbenen, Auskunftsansprüche gegenüber dem Bevollmächtigten geltend machen.

In einigen Fällen waren Angehörige Jahrzehnte lang abwesend und haben anderen Beteiligten wichtige Aufgaben übernehmen lassen. Anschließend wurden dann schikanöse Auskunfts- und Zahlungsansprüche geltend gemacht.

Das Landgericht Bonn (Az.: 1 O 80/16) hat in einer Entscheidung vom 20. Mai 2016 Auskunftsansprüche eines Erben gegen einen Bevollmächtigten dann abgewiesen, wenn der Bevollmächtigte im Rahmen eines besonderen Vertrauensverhältnisses für den Bevollmächtigten tätig war. Von einem besonderen Vertrauensverhältnis wird man immer dann sprechen können, wenn sich nahe Angehörige oder auch Freunde und Lebenspartner im Rahmen einer Vorsorgevollmacht um einen kranken oder altersschwachen Angehörigen kümmern.

In diesen Fällen liegt bei bestehender Vollmacht kein Auftragsverhältnis vor und es besteht daher für den Erben kein Auskunftsanspruch gemäß § 666 BGB. In diesen Fällen liegt ein reines Gefälligkeitsverhältnis und kein Auftragsverhältnis vor.

Auch ein Auskunftsanspruch aus dem Rechtsgedanken von Treu und Glauben (§ 242 BGB) ist in diesen Fällen nicht denkbar.

Letztendlich soll jeder, der sich mit viel Engagement und Herzblut für die Belange eines Mitmenschen einsetzt, nicht hinterher mit unberechtigten Auskunftsansprüchen überzogen werden.

Würde man in diesen Fällen eine Auskunftspflicht etablieren, würde dies dazu führen, dass Laien zukünftig nicht mehr bereit wären, als Bevollmächtigte tätig zu werden.

Ich habe Fälle erlebt, in denen Anspruchsteller den Bevollmächtigten aufgefordert hatten, rückwirkend für die letzten 6 Jahre sämtliche Quittungen und Belege lückenlos vorzulegen.

Um im Einzelfall Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, empfehle ich in den Fällen, in denen Lebensgefährten, Kinder, Geschwister oder andere Angehörige oder Freunde als Bevollmächtigte eingesetzt werden, in einer Vorsorgevollmacht folgenden Hinweis auf das Vertrauensverhältnis aufzunehmen:

„Ich habe meinen Bevollmächtigten deshalb ernannt, weil ich ihn seit vielen Jahren kenne und weil ich ihm besonders vertraue. Ich kenne ihn und er kennt meine Bedürfnisse und meine besonderen Ansichten über Leben und Tod.

Es wird hiermit klargestellt, dass es sich bei der Vollmacht um ein Gefälligkeitsverhältnis handelt. Ich entbinde den Bevollmächtigten von Auskunftsansprüchen -insbesondere - gemäß § 666 BGB“.

Klarstellend will ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ich mit dieser Rechtsauffassung nicht Tür und Tor öffnen will, für den Missbrauch einer Vorsorgevollmacht. Es soll vielmehr die mißbräuchliche Ausübung von Ansprüchen verhindert werden.

Im übrigen bestehen bei Verdacht auf Missbrauch auch bereits zu Lebzeiten des Vollmachtgebers Kontrollmöglichkeiten.

Immer dann, wenn Hinweise dafür vorliegen, dass die Vollmacht missbraucht wird, kann beim Betreuungsgericht eine Kontrollbetreuung angeregt werden.

Der Kontrollbetreuer kann dann die Tätigkeit des Bevollmächtigten überprüfen, Ermittlungen einleiten und die bestehende Vollmacht widerrufen.

Auch die Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen ist in diesen Fällen möglich.